

# **Satzung des Baobab Berlin e.V.**

Vereinsregistereintrag beim Amtsgericht Charlottenburg VR 11103 B als  
gemeinnützig anerkannt beim Finanzamt für Körperschaften I Berlin  
Steuernummer 27/661/50017

## **§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein führt den Namen „Baobab Berlin e.V.“ und hat seinen Sitz in Berlin.
- (2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Zweck**

I. Zweck des Vereins ist:

- die Förderung der Erziehung und der Volksbildung durch schulische und außerschulische entwicklungspolitische Bildungs- und Informationsarbeit,
- die den Gedanken der Einen Welt im öffentlichen Bewusstsein verbreiten und
- zur Völkerverständigung zwischen den Ländern des Nordens und Südens sowie
- zur Bildung eines toleranten und solidarischen Verhaltens beitragen soll.

II. Der Verein kann diesen Zweck erfüllen, indem er

Veranstaltungen zu entwicklungspolitischen Themen für Kinder, Jugendliche und Erwachsene konzipiert und durchführt. Diese Veranstaltungen können in Zusammenarbeit mit anderen Organisationen und in Form von Seminaren durchgeführt werden.

Außerdem kann der Verein zur Erfüllung des Zweckes einen oder mehrere Zweckbetrieb(e) einrichten.

## **§ 3 Gemeinnützigkeit**

Der Verein verfolgt unmittelbar und ausschließlich gemeinnützige und mildtätige Zwecke i.S. der §§ 52 ff der AO.

- Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- Der Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich gegen Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung ausgeübt werden.

## **§ 4 Mitgliedschaft**

- Der Verein hat ordentliche und fördernde Mitglieder.

- Ordentliche Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden. Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich an den Vorstand zu richten, der über die Aufnahme entscheidet. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins an.
- Fördernde Mitglieder können sowohl natürliche wie auch juristische Personen werden.
- Die Mitgliedschaft ordentlicher und fördernder Mitglieder endet:
  - a.) durch schriftliche Austrittserklärung
  - b.) durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen, wenn das Mitglied den Vereinszweck nicht mehr erfüllt.
  - c.) durch Beschluss des Vorstandes, wenn ein Mitglied mit Beiträgen für 12 Monate im Rückstand ist und diesen Rückstand auch nach schriftlicher Aufforderung durch den Vorstand nicht beglichen hat. Der Ausschluss bedarf der Bestätigung der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

## **§ 5 Mitgliedsbeiträge**

Von den ordentlichen Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Höhe und Fälligkeit der Beiträge werden von der Mitgliederversammlung beschlossen.

## **§ 6 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind

- a.) die Mitgliederversammlung und
- b.) der Vorstand

### **I. Mitgliederversammlung**

- Die Mitgliederversammlung besteht aus ordentlichen Mitgliedern.
- Der Vorstand muss mindestens einmal in zwei Jahren eine ordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Dazu sind alle Vereinsmitglieder schriftlich mit der Angabe der Tagesordnung mindestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung einzuladen.
- Der Vorstand muss auch eine Mitgliederversammlung einberufen, wenn ein Viertel der Fördermitglieder es verlangen. Dies muss schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beim Vorstand erfolgen.
- Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.
- Beschlüsse kommen mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder zustande, wenn nicht die Satzung oder zwingende gesetzliche Vorschriften etwas anderes bestimmen.
- Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, dass der/die VersammlungsleiterIn unterschreiben muss.

## **§ 7 Vorstand**

- Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Für die vorzeitige Abwahl des Vorstandes ist die absolute Mehrheit aller anwesenden ordentlichen Mitglieder erforderlich.
- Der Vorstand besteht aus mindestens drei Personen. Er ist für die gesamte Arbeit des Vereins verantwortlich. Seine Amtsdauer beträgt zwei Jahre.

- Vorstand i.S. des § 26 BGB sind die Vorstandmitglieder. Jeder von ihnen ist zur alleinigen Vertretung des Vereins berechtigt.
- Vorstandssitzungen sind öffentlich. Beschlüsse sind zu protokollieren.
- Für die Wahrnehmung der Vereinsaufgaben kann der Vorstand Mitarbeiter einstellen.

## **§ 8 Satzungsänderungen**

Eine Satzungsänderung muss von zwei Dritteln aller ordentlichen Mitglieder, die bei Versammlungen anwesend sind, beschlossen werden.

## **§ 9 Auflösung**

Die Auflösung des Vereins muss von drei Vierteln aller ordentlichen Mitglieder beschlossen werden. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt sein Vermögen an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung entwicklungspolitischer Bildung und Erziehung. Die Mitgliederversammlung beschließt, welcher steuerbegünstigten Körperschaft das Vereinsvermögen zufällt.

Berlin, den 8.01.1991

Zuletzt geändert: 06.09.2023